

Stiftungssatzung

Stand : 13.3.2014 (Beschluss der Mitgliederversammlung)

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Frankfurter Stiftung für Forschung und Bildung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Fachhochschule Frankfurt am Main.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung, gem. § 58 Nr. 1 AO, der Fachhochschule Frankfurt am Main. Daneben kann die Stiftung auch eigene Projekte, wie beispielsweise Preisvergaben oder Podiumsdiskussionen, durchführen.
- (3) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens / Zuwendungen

Die Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen) dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der **Vorstand** und der **Stiftungsbeirat**.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (4) Kurationsorgan für die Berufung der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand des Fördervereins der Fachhochschule Frankfurt am Main e.V.
- (5) Kurationsorgan für die Berufung der Mitglieder des Stiftungsbeirats ist die Mitgliederversammlung des Fördervereins der Fachhochschule Frankfurt am Main. e.V.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für fünf Jahre berufen und besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Er wird vom Vorstand des Fördervereins der Fachhochschule Frankfurt am Main e.V. berufen und abberufen. Sollte der Förderverein nicht mehr bestehen oder der Vereinsvorstand das Recht zur Berufung nicht wahrnehmen, so geht dieses auf das Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main über.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von fünf Jahren.
- (3) Mitglieder des Vorstands der Stiftung dürfen nicht zugleich dem Stiftungsbeirat angehören.
- (4) Des Weiteren gehört dem Vorstand mit beratender Stimme und Antragsrecht der oder die jeweilige Präsident/in der Fachhochschule Frankfurt am Main an – es sei denn er oder sie gehörte zu den von der Mitgliederversammlung berufenen stimmberechtigten Beiratsmitgliedern.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens, incl. Entscheidungen über Zustiftungen
 - die Verwendung der verfügbaren Mittel
 - die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen hervorgehen
 - Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zur/m Sitzungsleiter/in gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen sind.
Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
Die Vorstandsmitglieder und die/der Vorsitzende des Stiftungsbeirates erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 9

Geschäftsführer/in

Für die laufenden Geschäfte können ein/e Geschäftsführer/in und Hilfskräfte angestellt werden, sofern die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern. Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte. *Sie/er hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.* Sie/er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 10 Stiftungsbeirat

Der Stiftungsbeirat wird auf fünf Jahre berufen und besteht aus mindestens drei und höchstens elf Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Fachhochschule Frankfurt am Main e.V. berufen und abberufen und wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig. Sollte der Förderverein nicht mehr existieren oder die Mitgliederversammlung von ihrem Berufungsrecht keinen Gebrauch machen, so geht dieses Recht an den Hochschulrat der Fachhochschule Frankfurt am Main über.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung des Vorstandes.
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsbeirat.
- Prüfung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht.
- Prüfung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung.

§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme der/s stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen sind.
Die Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
Die Beiratsmitglieder und die/der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind von der/dem jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint. Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt.
Der Stiftungsbeirat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb *der gesetzlichen Frist nach Ablauf des* jeweiligen Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit folgendem Inhalt:
 - Vermögensübersicht mit Stand 1. Januar und Bestand am 31.12.
 - Erträge aus dem Stiftungsvermögen
 - Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens
 - eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen und anschließend der Stiftungsaufsicht einzureichen.

§ 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs ist der Stiftungsaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsbeirat beschließt über die Änderung der Satzung.
Änderungen der Satzung sind mit Ausnahme der Regelungen des § 16 zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsbeirates.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 16

Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. -Der Wille des Stifters bei Stiftungsgründung ist tunlichst zu berücksichtigen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsbeirates.
- (3) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bzw. die Aufhebung der Stiftung bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 17

Anfallberechtigung

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung

an den Förderverein der FH FFM e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Vereins zu verwenden hat.

Sollte der Förderverein der FH FFM e.V. nicht mehr existieren, geht das Stiftungsvermögen an die Fachhochschule Frankfurt am Main bzw. deren Nachfolgeeinrichtung, welche es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke nach §52-54 der Abgabenverordnung zu verwenden hat.

Frankfurt, den 31. März 2014

Wolfgang Janke

Vorsitzender des Fördervereins der Fachhochschule Frankfurt am Main e.V.